

## In dieser Ausgabe

Fair P(l)ay - BMF setzt auf Partnerschaftlichkeit **1**

Stabilitätsgesetz 2012 - Abgabenrecht **2**

Stabilitätsgesetz 2012 - Sozialversicherungsrecht **2**

Arbeiten im Ausland (STEUERbasics) **3**

Neuerungen für Vereine **4**

Kassenrichtlinie 2012 **4**

Neue Selbständige - neues bei der SVA **4**

Neue Steuerformulare **4**

**Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.**

## Fair P(l)ay?

### Das BMF setzt auf Partnerschaftlichkeit

Das BMF setzt neuerdings – entsprechend seiner selbst gewählten Projektbezeichnung – auf Fair Play. Darunter versteht es Partnerschaftlichkeit zwischen Unternehmerinnen bzw. Bürgerinnen und der Finanzverwaltung, woraus die Bereitschaft resultieren soll, Abgaben- und Zollvorschriften freiwillig zu beachten.



Die einander entgegengebrachte Offenheit und Transparenz soll die Einhaltung von Regelungen in das Licht eines Beitrags zum Gemeinwohl rücken. Die KWT (Kammer der Wirtschaftstreuhänderinnen) spricht diesem Projekt zwar ihre Unterstützung zu, sieht aber noch starken Handlungsbedarf von Seiten des BMF.

Wie sonst könnten etwa die immer noch zahlreichen Beschwerden über verschärftes Vorgehen bei Betriebsprüfungen, die zurückhaltende Anwendung des § 30a FinStrG (Strafaufhebung in besonderen Fällen) und die mangelnde telefonische Erreichbarkeit kompetenter Ansprechpartnerinnen erklärt werden?

Die KWT hat beispielsweise angeregt, dass das BMF eine automationsunterstützte Meldung über den Abschluss der Nachbescheidkontrolle in die Databox von Finanz Online stellen solle. Dadurch könnten die Unterlagen rascher an die Klientinnen zurückgesendet werden. Das BMF hält die Umsetzung dieser Anregung für möglich, macht aber keine fixen Versprechungen.

Es bleibt also abzuwarten, inwieweit Fair Play die „Abgabemoral“ der Steuerpflichtigen fördern kann und ob das BMF einen angemessenen Beitrag dafür leisten wird: ganz im Sinne der Partnerschaftlichkeit!

(Lilian Levai)

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient!

Er ist geschnürt, das Stabilitätspaket, das unser Land in eine schuldenfreiere Zukunft führen soll. Und viele werden früher oder später ihren Beitrag dazu leisten, manche sogar freiwillig. Ganz wenige Entlastungen für die Steuerzahlerinnen gibt es allerdings auch.

Wie die Finanzverwaltung einerseits das Steueraufkommen sichern, gleichzeitig aber fairer werden will, lesen Sie in diesem STEUERfrei.

Aber auch über grenzenloses Arbeiten können Sie die STEUERbasics erfahren.

Ihre Mag. Marina Polly

## 1. Stabilitätsgesetz 2012

### Der abgabenrechtliche Teil des Sparpaketes

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt des steuerlichen Teils bei den einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlichen Änderungen bei Immobilien. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengefasst.

### Änderungen im EStG

- *Immobilienwertsteuer (ImmoEST)*

Ab 1.4.2012 sind Veräußerungsgewinne aller betrieblichen und privaten Grundstücke mit 25 % zu besteuern. Ausgenommen von der Regelung sind Hauptwohnsitze, selbst hergestellte Gebäude sowie Enteignungen. Gültig ist die neue Rechtslage für Liegenschaften, die nach dem 1.4.2002 angeschafft wurden und nach dem 31.3.2012 veräußert werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

*(Fortsetzung von Seite 1)*

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn wird nach Ablauf von 10 Jahren nach Anschaffung jährlich um 2 % (höchstens 50 %) durch einen Inflationsabschlag abgemildert.

Werden schon vor dem 1.4.2002 angeschaffte und umgewidmete Liegenschaften (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, fällt eine Steuer von 15 % des Verkaufspreises an. Ohne Umwidmung sowie bei Umwidmung vor dem 1.1.1988 beträgt der Steuersatz 3,5 % des Verkaufspreises.

Die Einhebung der Immobilienertragsteuer obliegt ab 1.1.2013 bzw. auf freiwilliger Basis schon ab 1.4.2012 den die Grundstückstransaktion begleitenden Notarinnen oder Rechtsanwältinnen, die diese an das Finanzamt abführen. Damit ist die Einkommensteuer für die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen abgegolten. Für betriebliche Grundstücksveräußerungen gilt die Abgeltungswirkung nicht, daher müssen Immobiliengewinne in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Findet keine Selbstberechnung durch die Notarin oder Rechtsanwältin statt, hat die Steuerpflichtige spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats des Zuflusses eine Vorauszahlung iHd Immobilienertragsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

- **Bausparen und Zukunftsvorsorge**

Die Bausparprämie wird ab 1.4.2012 von 3 % auf 1,5 % reduziert. Für 2012 kommt somit ein Durchschnittsprozentsatz von 1,875 % zur Anwendung. Ebenso reduziert sich die Prämie für die begünstigte Zukunftsvorsorge für 2012 auf 4,25 %.

- **Forschungsprämie**

Ab 1.1.2012 gilt die Deckelung von 1 Mio. € (bisher: 100.000 €) bei der Prämie für Auftragsforschung.

### Änderungen im UStG

- **Vorsteuerkorrektur bei Gebäuden**

Der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, wird auf 20 Jahre verlängert. Zur Anwendung gelangt diese Regelung erstmals für ab 1.9.2012 genutzte Gebäude im Anlagevermögen.

### Änderungen im Pensionskassengesetz

- **Freiwillige Vorwegbesteuerung**

Es besteht die Möglichkeit durch eine Erklärung gegenüber Ihrer Pensionskasse bis 31.10.2012 auf eine Vorwegbesteuerung Ihrer Zusatzpension zu optieren. Antragsberechtigt sind Pensionsbezieherinnen oder Personen, die im Jahr 2012 60 Jahre alt werden. Der pauschale Einkommensteuersatz beträgt 25 % und wird vom vorhandenen Deckungskapital zum 31.12.2011 berechnet. Für Kleinstpensionen bis 2.000 € brutto reduziert sich der Steuersatz auf 20 %. Damit unterliegen zukünftige Leistungen der Pensionskasse nur mehr zu 25 % der Lohnsteuer, 75 % der ausbezahlten Pension ist steuerfrei.

*(Renate Schneider)*

## 2. Stabilitätsgesetz 2012

### Der sozialversicherungsrechtliche Teil des Sparpaketes

Während das 1. Stabilitätsgesetz 2012 Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechts behandelt, sieht das 2. Stabilitätsgesetz 2012 Reformen in den Bereichen Sozialversicherung und Arbeitsmarkt vor. Im Folgenden werden die wesentlichsten Änderungen kurz dargestellt.

#### Änderungen im Bereich der Sozialversicherung

- Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung wird für Versicherte nach GSVG ab 2013 von 17,5 % auf 18,5 % erhöht.
- Ebenso wird der Beitragssatz in der PV für Versicherte nach dem Bäuerinnen-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) ab 1.7.2012 von 15,5 % auf 16 %, ab 1.7.2013 auf 16,5 % und schließlich ab 1.1.2015 auf 17 % angehoben.
- Auch die monatliche Höchstbeitragsgrundlage erfährt ab 2013 zusätzlich zur jährlichen Aufwertung eine Anhebung um 90 €.

#### Änderungen im Bereich des Arbeitsmarktes

- Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung gilt ab 2013 für Personen, die dann 60 Jahre alt werden, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

- Ebenfalls ist für diese Personen der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (IESG-Beitrag) bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres zu leisten.
- Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses durch die Dienstgeberin ist ab 2013 eine Auflösungsabgabe iHv 110 € zu entrichten. Ausgenommen davon sind auf längstens 6 Monate befristete Dienstverhältnisse, die Auflösung eines Lehrverhältnisses und die Beendigung eines verpflichtenden Feriell- oder Berufspraktikums, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats.

*(Renate Schneider)*

### Zinsen beim Finanzamt

	ab 14.12.2011 (bisher)		ab 14.12.2011 (bisher)
Basiszinssatz	<b>0,38%</b> (0,88%)	Aussetzung bei Berufung	<b>2,38%</b> (2,88%)
Stundung, Ratenvereinbarung	<b>4,88%</b> (5,38%)	Jahresdifferenzen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer	<b>2,38%</b> (2,88%)



## STEUERbasics - Arbeiten im Ausland

Die Arbeitswelt wird globaler. Einmal geschaffene oder gesuchte Kontakte zu anderen Ländern führen zu Jobs oder Aufträgen, die Inländerinnen gerne annehmen.

Was das steuerlich bedeutet, lesen Sie hier.

### Grundlegendes zur Einkommenversteuerung:

Versteuerung „des Welteinkommens“: wer in Österreich ansässig ist, versteuert hier alle ihre Einkünfte versteuert, egal in welchem Land sie diese verdient hat.

Doppelbesteuerungsabkommen (kurz DBA): von Österreich mit derzeit ca. 90 Staaten abgeschlossene Staatsverträge, die die doppelte Besteuerung entschärfen und die Vermeidung von Steuern verhindern. Dabei ist zu beachten, dass jeder Vertrag anders lautet. ABER: es gibt Grundprinzipien!

#### Grundprinzipien in DBAs:

- Alleinige Besteuerung entweder im Arbeitsstaat, oder in Österreich
- Besteuerung in beiden Staaten mit Erleichterung in Österreich
- Erleichterung in Österreich durch Anrechnung ausländischer Steuern oder „Progressionsvorbehalt“
- Beim „Progressionsvorbehalt“ wird in Österreich der Steuersatz des Welteinkommens für die österreichischen Einkünfte herangezogen

### Was ist zu tun, wenn ich von meiner Firma ins Ausland geschickt werde?

Zunächst ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in einem DBA-Vertragsstaat ausgeübt wird. Wenn ja, dann erliest sich daraus eine Besteuerungs- oder eine Erleichterungsregel.

Wenn nicht, dann gilt die Versteuerung „des Welteinkommens“ in Österreich, und es ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die bisher nur für „Auslandsmontagen“ geltende Steuerbefreiung in Österreich wurde ab 2012 neu geregelt. Diese erfasst nun Entsendungen

- von EU-Arbeitgeberinnen
- zu Einsatzorten, die mehr als 400 km Österreich entfernt sind,
- wenn die Arbeiten erschwerend, verschmutzend, gefährlich sind
- oder in einem Land erfolgen, in dem der Aufenthalt außerordentlich erschwerend oder gefährlich ist.

### Muss ich als selbstständige Künstlerin oder Sportlerin, Vortragende oder Lehrende meine Engagements im Ausland in Österreich versteuern?

Für diese Gruppe von Selbstständigen gilt häufig, dass eine Besteuerung in beiden Staaten erfolgt. Je nach Land kommen hier das Anrechnungsverfahren oder der Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) sind in der Steuererklärung anzugeben.

### Ich bin Freiberuflerin und erhalte Aufträge aus dem Ausland, was muss ich beachten?

Für betriebliche Selbstständige, wie Beraterinnen, Werbefachfrauen, Architektinnen gilt häufig, dass nur in Österreich, dem Sitz des Betriebes, Steuerpflicht besteht und daher die Einnahmen wie die von inländischen Kundinnen behandelt werden.

### Bekomme ich eine ausländische Abzugs- oder Quellensteuer zurück?

Wenn die Steuer zu Recht einbehalten wurde, dann erhält sie die Steuer nur beim Anrechnungsverfahren zurück. Beim Progressionsvorbehalt nicht, auch bei Ländern, mit denen Österreich kein DBA abgeschlossen hat, ist die ausländische Steuer unwiederbringlich, und auch kein Absetzposten.

**STEUERTipp:** Jeder Fall ist mit dem DBA des jeweiligen Landes zu prüfen.

### Gibt es einen Unterschied, ob ich für Auftraggeberinnen in der EU oder außerhalb der EU arbeite?

Es ist dies eine Frage der Verrechnung der Umsatzsteuer. Dabei gilt für Leistungen an ausländische Unternehmen (was sie beweisen muss) generell, dass keine Umsatzsteuer anfällt, aber Honorare an EU-Kundinnen dem Finanzamt zu melden sind. Sollte die Auftraggeberin keine Unternehmerin sein ist prinzipiell die österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen.

(Marina Polly)





## Neuerungen für Vereine

Seit 2002 haben sich Vereine unter bestimmten Voraussetzungen einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu unterziehen. Kürzlich hat der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision diesbezüglich ein Fachgutachten verfasst, das seit 15.12.2011 zur Anwendung kommt. Übersteigen die Einnahmen oder die Ausgaben über zwei Jahre hinweg € 3 Mio., so ist ab dem darauffolgenden Rechnungsjahr ein erweiterter Jahresabschluss aufzustellen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und eine verpflichtende Abschlussprüfung durchzuführen.

Wenn innerhalb der Statuten vorgesehen, kann jederzeit eine freiwillige Abschlussprüfung erfolgen. Grundsätzlich ist die Wahl der Abschlussprüferin von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sie kann aber notfalls auch von einem Aufsichts- oder Leitungsorgan getroffen werden. Im Falle einer Pflichtprüfung hat die Abschlussprüferin auch die Rolle der Rechnungsprüferin zu übernehmen. Sie kontrolliert demzufolge sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als auch die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Bei einer freiwilligen Prüfung hingegen ist die zusätzliche Funktion als Rechnungsprüferin ausdrücklich zu vereinbaren, da die gesetzliche Automatik hier nicht greift. Bei Pflichtprüfungen ist die Haftung auf € 12 Mio. begrenzt und muss mit einer entsprechend hohen Versicherungssumme gedeckt sein (§ 88 Abs. 1 WTBG). Bei einer freiwilligen Abschlussprüfung müsste auch eine dieser gesetzlichen Haftungsbeschränkung entsprechende Regelung gesondert vereinbart werden.

Eine weitere Neuerung bezüglich des Vereinsgesetzes betrifft die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsorgane. Die bisherigen Bestimmungen ließen ungeklärt, inwieweit unentgeltliches Engagement bei der Haftung zu berücksichtigen ist. Mit 1. Jänner 2012 wurde das Haftungsrisiko für Ehrenamtliche auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.

(Lilian Levai)

## Neue Selbstständige müssen schneller rechnen

Für die Gruppe der Neuen Selbstständigen ist die Frage der Sozialversicherungspflicht um eine Facette reicher geworden.

Bisher konnten Selbstständige, die keinen Gewerbeschein hatten, bis zur endgültigen Berechnung ihres Einkommens der Sozialversicherungsanstalt (SVA) bekanntgeben, dass sie „die maßgeblichen Grenzen“ überschritten haben. Dann wurde für das entsprechende Kalenderjahr der Sozialversicherungsbeitrag festgesetzt, und das ohne den 9%igen Beitragszuschlag.

Ab dem Kalenderjahr 2012 geht das nicht mehr. Wenn man nicht bis spätestens Dezember des laufenden Jahres die Überschreitenserklärung abgegeben hat, kostet das 9% mehr!

(Marina Polly)

## Kassenrichtlinie 2012

Zahlreiche gesetzliche Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bzw. die rasante technische Entwicklung machen es für die Betroffenen schwierig, die Ordnungsmäßigkeit ihrer Kassensysteme zu beurteilen. Aus diesem Grund wurde am 28.12.2011 die Kassenrichtlinie 2012 veröffentlicht, wodurch im Wesentlichen die geltende Rechtslage präzisiert und keine Neuregelungen getroffen wurden. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine Basis für eine einheitliche Verwaltungs- und Besteuerungspraxis zu schaffen und somit Unternehmerinnen und Kassenanbieterinnen mehr Rechtssicherheit zu bieten. Die Kassenrichtlinie gibt in aller Ausführlichkeit die einzuhaltenden Grundsätze bei der maschinellen oder datenträgerunterstützten Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen (Ereignisse ab der Auftragserteilung bezüglich eines geldwerten Leistungsaustausches zwischen Unternehmerin und Kundin) wider. Hier seien nur die Wesentlichsten genannt:

- Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einer sachverständigen Dritten in möglichst kurzer Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.
- Sie sollen chronologisch geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht verfasst werden.
- Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- Falls eine Aufzeichnungspflicht für Bareingänge und Barausgänge besteht, sollen diese täglich einzeln festgehalten werden.

Unternehmerinnen, die mit Kassensystemen arbeiten, ist jedenfalls anzuraten einen genaueren Blick in die Kassenrichtlinie zu werfen, da die Voraussetzungen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung bis spätestens Ende 2012 erfüllt sein müssen und je nach Kassentyp variieren.

(Lilian Levai)



## Neue Steuerformulare

### Arbeitnehmerinnenveranlagung 2011

Die neuen Formulare L1 (Steuerausgleich), L1k (Kinder) und L1i (internationale Sachverhalte) stehen nicht mehr in der Formulardatenbank des Finanzministeriums als Download zur Verfügung. Grund dafür ist, dass nur die neuen amtlichen Formulare eine digitale Weiterverarbeitung in den Finanzämtern ermöglichen. Daher können die Formulare per E-Mail, telefonisch (z.B. beim Bürgerinnenservice) oder auf der Website des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Tools, Formulare angefordert werden. Auch eine persönliche Abholung beim Finanzamt ist möglich. Nur für FinanzOnline-Userinnen ist das neue Online-Formular sofort zur Beantragung der Arbeitnehmerinnenveranlagung bereitgestellt.

### Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) 2012

Ab 2012 muss auch das Papierformular U30 bestellt werden. Dies trifft alle Unternehmerinnen mit einem Vorjahresumsatz unter 30.000 €, deren UVA keine Zahllast ergibt. Der amtliche Vordruck muss ausgefüllt zu den Akten genommen werden. Ansonsten besteht die Verpflichtung die UVA elektronisch über FinanzOnline abzugeben.

(Lilian Levai)